

BETREUUNGSVERTRAG

ÜBER DIE AUFNAHME UND BETREUUNG VON KINDERN IN KINDERTAGES- UND HORTEINRICHTUNGEN

zwischen dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)
und der / den Sorgeberechtigten

Name: _____ sowie

Name: _____

(nachfolgend Sorgeberechtigte genannt, bitte soweit vorhanden beide Sorgeberechtigte angeben)
wohnhaft in

Straße: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

wird folgender VERTRAG zur Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung
geschlossen.

1. AUFNAHME DES KINDES

- (1) Das nachstehend benannte Kind wird mit Wirkung vom _____ in der Kindertageseinrichtung
aufgenommen.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Kundennummer: _____

Es wird folgende Betreuungsstufe vereinbart:

- (2) Ab 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Alle Kinder ab dem 1. vollendeten Lebensjahr
müssen ab dem 01.03.2020 eine Masernschutzimpfung nachweisen. Der Nachweis über die
Masernschutzimpfung (*Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr - 1 Masernschutzimpfung, Kinder ab
vollendetem 2. Lebensjahr - 2 Masernschutzimpfungen*) oder ein ärztliches Attest, dass eine
Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation vorliegt, sind vor
Betreuungsbeginn gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen. Dieser
Betreuungsvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung eines entsprechenden
Nachweises über die Masernschutzimpfung oder des ärztlichen Nachweises über eine
vorliegende medizinische Kontraindikation geschlossen.

Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen den Nachweis bis zur Voll-
endung des 1. Lebensjahres erbringen. Andernfalls wird das Kind von der Betreuung in der
Kindertageseinrichtung ausgeschlossen (§ 20 Abs. 9 Satz 6 Infektionsschutzgesetz vom
20.07.2000, zuletzt geändert durch Masernschutzgesetz vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148).

Kinder, die sich bereits in Betreuung befinden und das 2. Lebensjahr vollenden, müssen den
Nachweis bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres erbringen. Andernfalls wird das Kind von
der Betreuung in der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen (§ 20 Abs. 9 Satz 6
Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Masernschutzgesetz vom
10.02.2020 (BGBl. I S. 148).

2. KOSTENBETEILIGUNG

- (1) Die Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten erfolgt entsprechend dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt und wird auf dieser Grundlage durch die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale), Kostenbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) jeweils in geltender Fassung festgelegt. Die zu zahlenden Kostenbeiträge sind den Sorgeberechtigten schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Der Kostenbeitrag ist zum 1. Kalendertag eines Monats fällig und ist im Voraus auf das Konto des Eigenbetriebs Kindertagesstätten zu entrichten.
- (3) Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung. Die Kostenbeiträge werden erstmals mit Betreuungsbeginn laut § 1 fällig.
- (4) Eine Veränderung der Betreuungszeitstufe für Ihr Kind ist immer nur zum 1. des Monats möglich. Dies verlangt eine schriftliche Anzeige. Ein Betreuungsbedarf über den gesetzlichen Betreuungsanspruch von bis zu 40 Wochenstunden kann schriftlich angemeldet werden. Für eine Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten werden gesondert Gebühren erhoben.

3. KÜNDIGUNG

- (1) Die Sorgeberechtigten können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, entsprechend der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung, auflösen.
- (2) Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht in begründeten Ausnahmefällen. Insbesondere besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht in Fällen, in denen ein entsprechender Impfschutz nach Masernschutzgesetz nicht bei Vollendung des 1. Lebensjahres oder Vollendung des 2. Lebensjahres durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung nachgewiesen wird oder die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefälle (Nachweis einer medizinischen Kontraindikation, nachweisliche Lieferengpässe) gegeben sind.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

4. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- (1) Vertragsänderungen bzw. Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei Änderungen der Betreuungsstufe ist das Formblatt „Antrag auf Änderung der Betreuungsstufe“ auszufüllen und zu unterschreiben. Bei positiver Prüfung wird dieser Leistungsumfang Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Halle (Saale).
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Ort, Datum:

.....
Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

.....
Eigenbetrieb Kindertagesstätten